



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg (Saale)

DER
PRÄSIDENT

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 28.01.2025

Bernburg, 28. Januar 2025

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

ALB/Allgemeinverfügung

Bearbeitet von:
Dezernat 23
Allgemeiner Pflanzenschutz /
Pflanzengesundheit

03471-334-253

E-Mail:
alb@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)¹ und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);²

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Zur Kontrolle des Befalls und der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) ordnet die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)³ (nachfolgend EU-Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes

Es wird ein abgegrenztes Gebiet (nachfolgend Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befalls- und Fällungszonen sowie Pufferzonen besteht. Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone ist Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Um mit dem ALB befallene Bäume werden eine Befalls- und Fällungszone sowie eine Pufferzone eingerichtet. Hierbei gelten die folgenden Definitionen:

a) Befalls- und Fällungszone

Fällungszone sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von 100 Metern;

b) Pufferzone

Pufferzone umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszone hinaus mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle;

c) Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Beim Nachweis eines Befalls mit dem ALB in lebenden Stadien werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Befallsort herum angepasst. Eine Quarantänezone wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die Quarantänezone kann unter [llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte) eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 2).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden ALB oder dessen Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung eines Befalls oder Befallsverdachts verpflichtet.

Alle Meldungen sind entweder schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:
ALB@llg.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummern der LLG: 03471-334-253 oder 0391-2448-3714 zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Gleiches gilt für Pflanzen mit Symptomen eines Befalls durch den ALB, insbesondere infolge des Nachweises eines Fundes eines ALB in einer Lockstoffalle. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen gemäß Nr. 1 werden durch die LLG gefällt und entsorgt.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnitarbeiten von spezifizierten Pflanzen mit einem Durchmesser von über einem Zentimeter, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme unter der in Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen (gemäß 2.6.1), von spezifiziertem Holz (gemäß 2.6.2) und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial (gemäß 2.6.3) innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Nummern 2.6.1 ff. genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme oder Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Kontakt anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifizierten Pflanzen, spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden) oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
 - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz) oder
- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
- bb) es ist entrindet,
- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und

b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)
oder

c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten
und

b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen
und

c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt
und

d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU-Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

2.9 Aktionsplan

Zusätzlich gelten die im jährlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB, *Anoplophora glabripennis*) in der Quarantänezone Magdeburg veröffentlichten Regelungen bzw. Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aktionsplan ist auf der Website der LLG (llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb) veröffentlicht und abrufbar.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 15. August 2028. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt ([llq.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lq.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)). Mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Homepage gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben und ist wirksam.

Zur zusätzlichen Information erfolgt eine Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde und im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. Dezember 2023.

Begründung:

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)⁴ bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde an einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriefafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden. Darüber hinaus wurden von 2015 bis 2022 insgesamt 19 Käfer in Lockstofffallen gefangen. Am 22. August 2023 erfolgte der Nachweis eines männlichen ALBs in einer Lockstofffalle im Süden des Wiesenparks. Am 15.08.2024 wurde im Wiesenpark, nördlicher Waldrand am Biederitzer Busch, erneut in einer Lockstofffalle ein Käfer gefangen.

Seit dem festgestellten Erstbefall 2014 wurde im Gebiet der Landeshaupt Magdeburg an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Darüber hinaus sind an 19 Standorten Fallenfänge nachgewiesen worden. Die Koordinaten der Befallsbäume und der Fallenfänge (Lockstofffallen) sind in den Anlagen 3 und 4 aufgeführt.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵ legt Regeln für die Bestimmung der

Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)⁷ veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte und Fallenfänge ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 der Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALBs zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt

Das mit der Allgemeinverfügung vom 18.12.2023 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund des Fallenfanges vom 15.08.2024 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])⁸. Nach dem Auffinden des ALBs im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in

Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALBs stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203–206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

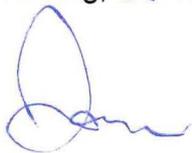
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)⁹ in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)¹⁰ anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 28. Januar 2025



Prof. Dr. Falko Holz

Präsident

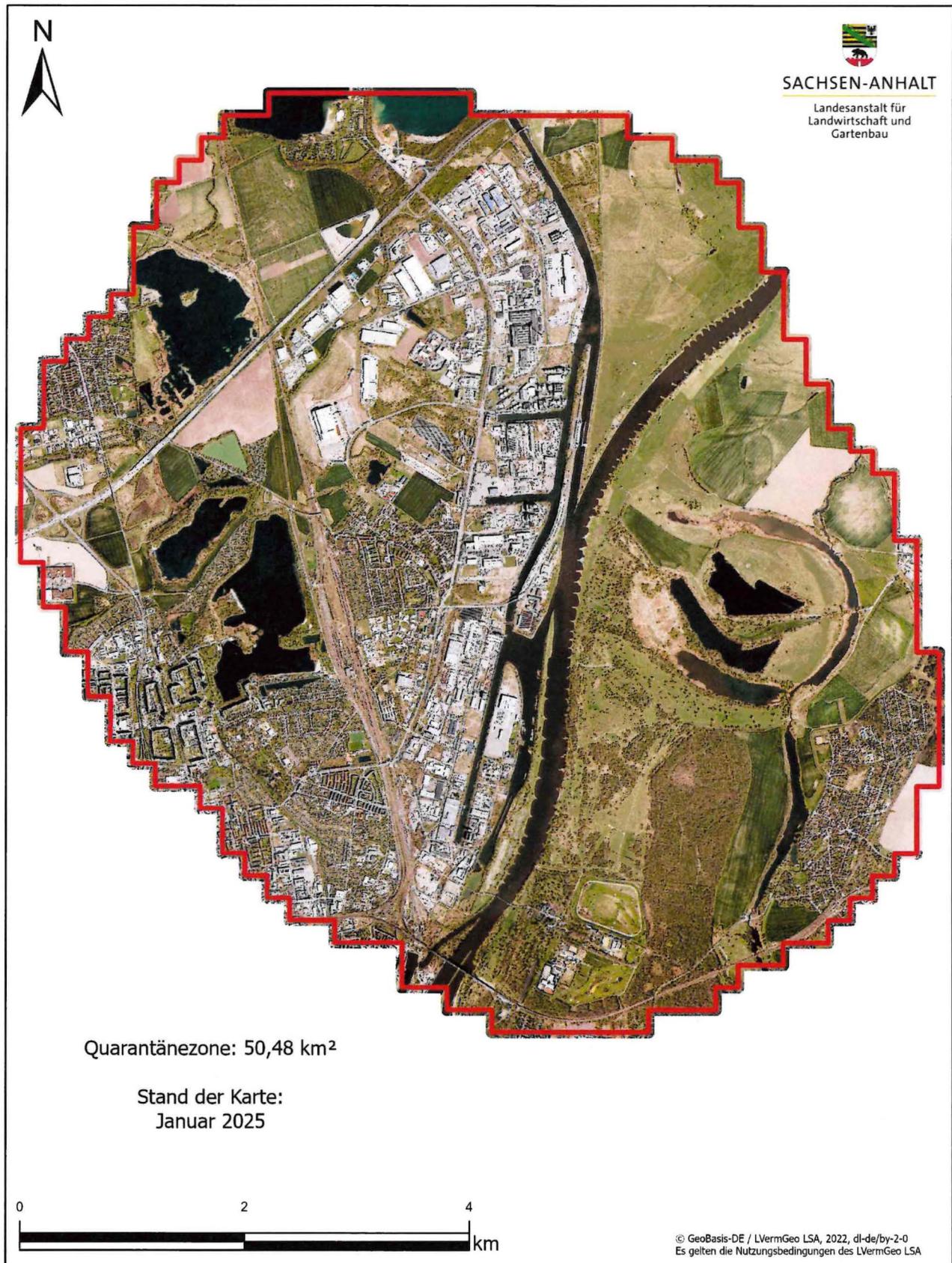
Anlagen:

- Anlage 1 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 2 Schadsymptome ALB
- Anlage 3 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 4 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg

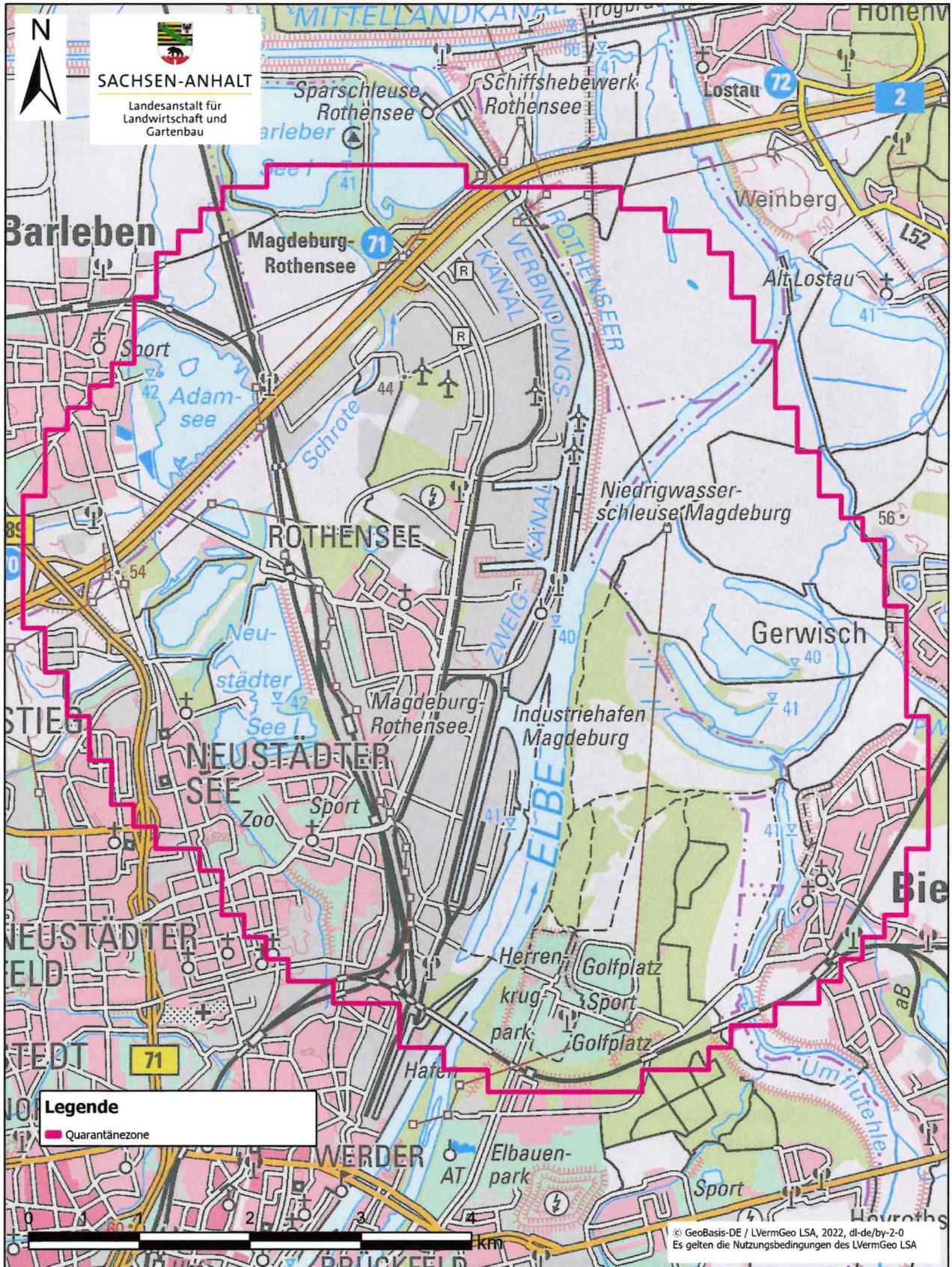
-
- ¹ Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 13.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)
 - ² Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
 - ³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
 - ⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
 - ⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt geändert am 14.12.2019
 - ⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 260/8 vom 11.10.2019)
 - ⁷ Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
 - ⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328
 - ⁹ Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)
 - ¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Anlage 1: Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)

Anlage 1.1: Luftbild der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 1.2: Straßenkarte der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 2: Befallssymptome des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling. Die Eiablagespuren sind trichter- oder schlitzartig in der Rinde. In der beliebten Zeit ist Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen Entwicklung im Holz bohrt die Larve einen aufsteigenden Gang. Dabei werden grobe Nagespäne ausgestoßen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle

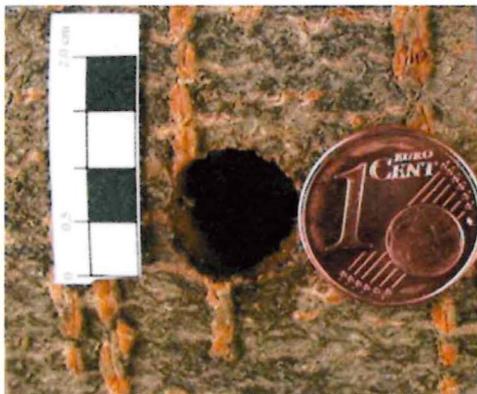


Frische Eiablagestellen mit Saftaustritt



Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an der Rinde, im Wurzelbereich oder in Astgabeln sammeln.



Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich die Larve und der fertige Käfer bohrt sich durch ein kreisrundes Loch (ca. 1 cm Durchmesser) nach draußen.

Jetzt kann es an unverholzter Rinde und an Blattstielen zu einem Reifungsfraß kommen.



Stark befallener Baum mit zahlreichen Ausbohrlöchern



Reifungsfraß
Foto: H. Lemme Lfl und LWF

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind.



Adulter Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen

Anlage 3: Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 68 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate	Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875	37	683121,86490	5784235,76720
2	682604,17593	5784903,22850	38	683818,42570	5784741,09130
3	681865,66794	5785106,40665	39	683110,82050	5784225,73560
4	682541,87001	5786106,72678	40	683812,90611	5784742,41959
5	683081,53841	5788544,67965	41	681131,48930	5784431,26786
6	683340,15241	5784660,68531	42	682839,88247	5783385,04207
7	683154,15680	5784372,01722	43	681634,46549	5786755,62754
8	682212,23212	5783247,90740	44	681128,14324	5784428,42387
9	683332,75181	5784443,67664	45	681035,05246	5785150,39828
10	683341,55383	5784412,93909	46	680978,52746	5785102,58636
11	683223,30832	5784508,04642	47	683244,74495	5786392,42911
12	683350,73483	5784509,63566	48	683238,75280	5786384,14935
13	683302,68239	5783904,48945	49	683255,13583	5786409,80340
14	683561,51799	5784026,99556	50	683264,91485	5786425,29743
15	683560,27997	5784021,66000	51	683269,48686	5786434,06045
16	683648,93979	5784216,98958	52	683280,15488	5786458,06350
17	683626,04878	5784411,21540	53	683283,71089	5786467,46152
18	683643,95508	5784431,13584	54	683287,39390	5786477,24054
19	683704,07116	5784710,65500	55	683293,61691	5786495,52857
20	683616,17492	5784370,09587	56	683295,77591	5786505,56159
21	683518,01708	5783768,59655	57	683297,55392	5786515,84861
22	683683,09417	5784624,06333	58	683261,23184	5786417,15883
23	683846,70621	5785181,80590	59	680908,11611	5785114,16304
24	683330,74948	5783905,09946	60	680913,83852	5785143,90685
25	683306,23491	5783931,61076	61	680973,37236	5785111,03170
26	682197,28828	5784607,97011	62	680915,96102	5785147,81446
27	683623,29939	5784418,31640	63	680890,30571	5785136,75269
28	683618,32521	5784440,54144	64	680893,11207	5785136,97336
29	683683,88195	5784029,93139	65	683022,94441	5786528,28006
30	683645,06088	5784048,06861	66	684215,72890	5783510,30528
31	682794,74038	5784125,35126	67	684229,61227	5783536,41424
32	683772,30839	5782583,10670	68	684178,27284	5783561,60836
33	682795,60376	5784130,02302	69	684108,46390	5783602,38454
34	682194,46360	5784581,83670	70	684219,73194	5783480,39807
35	683745,01250	5784895,69880			
36	682776,95940	5784857,03350			

Anlage 4: Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 17 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000
16	684215,48080	5783736,32220
17	683609,05690	5783861,08930
18	683529,95160	5782490,16020
19	684660,15300	5783123,34410